



Kleine Anfrage

der Abg. Faeser und Holschuh (SPD) vom 31.07.2014

betreffend Novellierung des Tierschutzgesetzes

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Jahr 2013 wurde das Tierschutzgesetz novelliert. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG bedarf es nun der Erlaubnis der zuständigen Behörde, soweit jemand gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will. Durch die gesetzliche Neuregelung werden damit eben auch die Ausbildung von Hunden und die gewerbsmäßige Anleitung des Tierhalters zur Hundeausbildung erlaubnispflichtig sein. Diese Regelung ist gem. § 21 Abs. 4 b TierschG ab dem 1. August 2014 anzuwenden. Es fehlt jedoch noch immer an der entsprechenden Durchführungsverordnung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wieso ist die in der Vorbemerkung benannte Verordnung noch nicht erlassen, obwohl das novellierte Tierschutzgesetz bereits seit 7. August 2013 in Kraft ist?

Der Tierschutz ist gemäß Art. 72 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG ein Rechtsbereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Das Bundesministerium hat bisher von seinem Recht, eine Rechtsverordnung zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht.

Frage 2. Wann wird die in der Vorbemerkung benannte Verordnung erlassen?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wann das Bundesministerium eine Rechtsverordnung erlassen wird.

Frage 3. Welche Vorgaben wird die in der Vorbemerkung benannte Verordnung enthalten, d.h. insbesondere

- a) welche Ausbildungen und Prüfungen vollzogen werden,
- b) welche Ausbildungsstätten werden von der zuständigen Behörde anerkannt,
- c) wie wird mit Hundetrainern verfahren, die eine langjährige Praxis nachweisen können?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass auch die Tierärztekammer gem. § 5 Heilberufegesetz die in Frage 3 benannten Prüfungen abnehmen kann?
Falls nein, warum nicht?

Nach Auffassung der Hessischen Landesregierung können Prüfungen im Rahmen von Erlaubnisverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz nicht durch die Landestierärztekammer Hessen abgenommen werden, da das Hessische Heilberufegesetz für diese Tätigkeit keine Rechtsgrundlage enthält.

Wiesbaden, 25. August 2014

Priska Hinz